

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Dienstinstruktion der für die Großherzoglichen Domanialwaldungen angestellten Beiförster

Baden

Karlsruhe, 1834

§20: Aufsicht bei Kulturen und sonstigen Waldarbeiten

[urn:nbn:de:bsz:31-65124](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-65124)

struirt, überhaupt die Bestimmungen der Floßordnung eingehalten werden, kein Holz entwendet oder verdorben und das Senkholz, so viel möglich, ausgezogen wird.

Aufsicht bei Kulturen und sonstigen Waldarbeiten.

20.

Bei den Kulturen und übrigen Waldarbeiten hat der Beiförster dem Bezirksförster treue Hilfe zu leisten, alle in dieser Beziehung ertheilte Aufträge pünktlich zu besorgen, die Arbeiter anzuweisen und zu deren Instruirung nöthigenfalls selbst Hand anzulegen. Er hat besonders auf Arbeiten, welche im Akkord gemacht werden, genaue Aufsicht zu führen und dahin zu wirken, daß alle Bedingungen pünktlich erfüllt werden. Er hat bei Tagelohnsarbeiten ein Tagebuch und eine Tagelöhnerliste nach beiliegenden Mustern No. III und IV zu führen, wels' letztere nach dem Vollzug der Arbeit dem Bezirksförster zuzustellen ist.

Aufsicht über die Domainen-Jagden.

21.

Der Beiförster hat auf die waldmännische und den Pachtbedingungen entsprechende Benutzung der Domainen-Jagden durch den Jagdpächter zu wachen und jeden unbefugten Jagdeingriff, so wie jeden Mißbrauch von Seiten der Jagdberechtigten zur Anzeige zu bringen. Gleiches liegt ihm rücksichtlich der arari-